

KW 1  
Az.: 52-8682.02

**Vertrag**  
**Nr. 23**

**zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst gemäß § 48 Absatz 4 LWaldG sowie der Wirtschaftsverwaltung gemäß § 47 Absatz 3 LWaldG sowie weiterer sonstiger Aufgaben im Körperschaftswald**

Dienststelle	Vertragspartner
Landratsamt Lörrach, Untere Forstbehörde Palmstraße 3 79539 Lörrach	Stadt Rheinfelden, Stadtwald Kirchplatz 2 79618 Rheinfelden

Dieser Vertrag wird zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch die untere Forstbehörde Lörrach und der Körperschaft Stadt Rheinfelden, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Schippmann geschlossen.

**1. Revierdienst**

Die untere Forstbehörde übernimmt den forstlichen Revierdienst gemäß § 5 der Körperschaftswaldverordnung (KWaldVO) auf folgenden Waldflächen:

OZ	Bezeichnung der Waldflächen	Forstliche Betriebsfläche (ha)	Holzbodenfläche (ha)
1	Gesamte Forstbetriebsfläche der Gemeinde	1308,1	1242,5
		<b>1308,1</b>	<b>1242,5</b>

Flächenzu- oder Abgänge von je 10 Hektar während der Vertragslaufzeit bleiben unberücksichtigt. Vermehrt oder vermindert sich während der Vertragslaufzeit die forstliche Betriebsfläche gegenüber der forstlichen Betriebsfläche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses um mehr als zehn Hektar, erfolgt eine Vertragsanpassung. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit werden die Vertragsflächen überprüft und angepasst.

Die Leitung des Forstreviers vollzieht den forstlichen Revierdienst nach den Weisungen der Leitung der unteren Forstbehörde. Ein Dienstverhältnis zwischen der Leitung des Forstreviers und der Körperschaft wird hierdurch nicht begründet.

## 2. Wirtschaftsverwaltung

Die untere Forstbehörde übernimmt die Wirtschaftsverwaltung gemäß § 9 KWaldVO. Diese umfasst

- Abschluss von Lieferverträgen (Beschaffungen) zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprache mit den Lieferanten, wobei die Ausfertigung der Verträge durch die untere Forstbehörde im Namen und auf Rechnung der Körperschaft erfolgt, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung).

Die Aufgabe wird übertragen

bis zu einer Wertgrenze von \_\_\_\_\_ EUR im Einzelfall

im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft

- Abschluss von Dienstleistungs- und Werkverträgen mit Unternehmen zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Durchführung oder Mitwirkung bei Vergabeverfahren, Verhandlung und Absprachen mit den Unternehmen, wobei die Ausfertigung der Verträge durch die untere Forstbehörde im Namen und auf Rechnung der Körperschaft erfolgt, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung)

Die Aufgabe wird übertragen

bis zu einer Wertgrenze von \_\_\_\_\_ EUR im Einzelfall

im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft

- Übernahme von Logistikdienstleistungen bei Holzverkauf durch Dritte, beispielsweise durch Einweisen des Fuhrunternehmens.

Die in den für die Vergabe anzuwendenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Vorschriften geregelten Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

## 3. Weitere revierbezogene Aufgaben

- Die untere Forstbehörde übernimmt gemäß § 5 Nummer 9 KWaldVO für die unter Nummer 1 dieses Vertrages genannten Waldflächen, sofern ein forstlicher Berufsabschluss ausreichend ist und nicht in anderen Rechtsvorschriften abweichende Regelungen bestehen, die Kontrollen im Rahmen der bestehenden Verkehrssicherungspflicht
- für waldtypische Gefahren entlang von öffentlichen Verkehrswegen, beispielsweise Straßen, Wasserwegen und Eisenbahnlinien,

- für waldtypische Gefahren an Erholungseinrichtungen,
- für waldtypische Gefahren entlang von Gebäuden sowie
- hinsichtlich der atypischen Gefahren im Wald und auf Waldwegen.

Kontrollen im Bereich von Waldkindergärten sind nicht umfasst.

Vom Vertrag nicht umfasste Kontrollen im Rahmen der bestehenden Verkehrssicherungspflicht verbleiben in der Verantwortung der Waldbesitzer.

Sonstige Tätigkeiten gemäß Anlage

#### **4. Vertragslaufzeit**

Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.01.2023 und beträgt fünf Jahre. Sie verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien ein Jahr vor Ablauf schriftlich oder in Textform gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Eine Erhöhung des Entgelts um mehr als 10 % gegenüber dem Kalendervorjahr berechtigt ebenfalls zur Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

#### **5. Höhe des Entgeltes**

Die Höhe des Entgelts wird auf Basis der jeweils aktuellen Entgeltordnung durch das Landratsamt berechnet. Die Rechnungsstellung an die Körperschaft erfolgt spätestens bis zum 31. Juli eines Jahres. Wird das Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist die Forderung gemäß § 288 BGB zu verzinsen.

#### **6. Weitere vertragliche Regelungen**

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Körperschaft die untere Forstbehörde, Willenserklärungen für die Körperschaft abzugeben und Verträge in ihrem Namen abzuschließen. Verträge kommen zwischen der Körperschaft und der jeweiligen Vertragspartei zustande.

Mit der Übertragung der Aufgaben erklärt sich die Körperschaft damit einverstanden, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen forstlichen Fachverfahren und die Datenverarbeitungsverfahren der Landesforstverwaltung eingesetzt werden und verpflichtet sich, die hierfür im Rahmen der forstlichen Betriebsführung erforderlichen Daten des Natural- und Finanzvollzugs der unteren Forstbehörde über diese Fachverfahren digital bereit zu stellen.

Die Aufgaben und Pflichten der Körperschaft gemäß §§ 2 bis 10 der Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschrift 1) für im Revier tätige Beschäftigte der Körperschaft gemäß § 13 DGUV Vorschrift 1 können mit diesem Vertrag nicht auf den forstlichen Revierdienst übertragen werden.

Die Körperschaft verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Land beziehungsweise der unteren Forstbehörde und deren Bediensteten, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Körperschaft stellt das Land beziehungsweise die untere Forstbehörde und deren Bedienstete im Innenverhältnis insoweit auch von Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten frei. Die Rechte nach §179 BGB bleiben unberührt.

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform und dem beiderseitigen Einverständnis.

### 7. Die nachfolgend genannten Anlagen sind Teil des Vertrages

\_\_\_\_\_

Der Vertrag wird zweifach gefertigt; je eine Fertigung erhalten die Körperschaft und die untere Forstbehörde.

<b>Untere Forstbehörde</b>	<b>Körperschaft</b>
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift